

Landwirtschaftskammer-Wahl 2021

Gemeindeergebnis LK-Wahl 07.11.2021

Wahlberechtigte:	363
Abgegebene Stimmen:	91
Ungültige Stimmen:	0

Ktn. Bauernbund:	31	34,07 %
Freih. Bauernsch.:	32	35,16 %
SPÖ Bauern Ktn.:	11	12,09 %
SJK-GM. K. Bauern:	4	4,40 %
Grüne Bauern:	5	5,49 %
LST. H. Urbas:	8	8,79 %

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer am 7. November 2021 wird gemäß § 42 Abs. 3 der Landwirtschaftskammerwahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Gemeindeamt Wernberg	Bundesstraße 11 9241 Wernberg (1 Sprengel)	100 m im Umkreis des Wahllokales

2. Wahlzeit: **8.00 bis 12.00 Uhr** (Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle **amtlichen Lichtbildausweise**.

3. Vorzeitiger Wahltag: Eine vorgezogene Stimmabgabe ist ausschließlich am **Freitag, den 29.10.2021**, von **10.00 Uhr bis 12.00 Uhr**, im folgenden Wahllokal möglich:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Gemeindeamt Wernberg	Bundesstraße 11 9241 Wernberg (1 Sprengel)	100 m im Umkreis des Wahllokales

4. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art**. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

5. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 42 der Landwirtschaftskammerwahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 120,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am: 7. September 2021



Die Bürgermeisterin:

Christa Lypschke

Kundmachung

über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer am 7. November 2021 liegt vom **15.09.2021** bis einschließlich **24.09.2021** im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 13.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr
Sonntag	08.00 bis 12.00 Uhr

Diese Auflegung hat den Zweck, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind!

In das Wählerverzeichnis sind alle physischen Personen und juristischen Personen aufzunehmen, die den Erfordernissen des § 17 der Landwirtschaftskammerwahlordnung entsprechen.

Jeder Wahlberechtigte darf in das Wählerverzeichnis **e i n e r G e m e i n d e** nur einmal eingetragen sein. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jede Person, die entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nimmt, unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse (Sitz) gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren. Die Berichtigungsanträge müssen im Gemeindeamt noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (24.09.2021) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere das vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefüllte **W ä h l e r a n l a g e b l a t t**, anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind vom Gemeindeamt (Magistrat) entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit Berichtigungsantragsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlageblätter werden beim o.a. Gemeindeamt während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht gemäß § 25 der Landwirtschaftskammerwahlordnung eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 240,-- Euro zu bestrafen.

Die Bürgermeisterin:

Kundmachung
angeschlagen am 1. September 2021



Doris Lupsch



GEMEINDE WERNBERG
Bundesstr. Nr. 11 - 9241 Wernberg
Tel.-Nr. 04252 3000 - Fax. 04252 3000-41
E-mail: wernberg@ktn.gde.at

Kundmachung

über die Ausschreibung der Wahl in die Vollversammlung der Kärntner Landwirtschaftskammer

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 28. Juni 2021, LGBl.Nr. 53/2021, mit der die Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer ausgeschrieben wird:

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991 – K-LWKWO, LGBl. Nr. 126, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Die Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer wird ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird **Sonntag, der 7. November 2021**, festgesetzt.

§ 3

Als Tag, der als **Stichtag** gilt, wird der **14. August 2021**, bestimmt.

Kundmachung
angeschlagen am: 2. August 2021

abgenommen am:



Die Bürgermeisterin:

Doris Liposchek
Doris LIPOSCHKEK